

Kapitel 03 030**Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		2013	2012	weniger (-)	2011
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

**03 030 Landesmaßnahmen für Asylbewerber
und Bürgerkriegsflüchtlinge**

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	249	Vermischte Einnahmen.	500 000	500 000	—	2 321
--------	-----	-------------------------------	---------	---------	---	-------

Übrige Einnahmen

271 00	249	Erstattungen von der EU. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 685 00.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

Gesamteinnahmen Kapitel 03 030.			500 000	500 000	—	2 321
---	--	--	---------	---------	---	-------

Kapitel 03 030**Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Die Ausgaben der Titel des Kapitels 03 030 sind mit Ausnahme der Titel 684 10, 684 20, 684 30 und 685 00 gegenseitig deckungsfähig.

Sächliche Verwaltungsausgaben

536 00	249	Rückführung. 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 685 00. 2. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben für die Rückführung sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer, die freiwillige Rückkehr ausländischer Flüchtlinge und die Rückführungsbegleitung gezahlt werden. 3. Bei freien Kapazitäten können Rückführungsflüge in das Kosovo auch zur kostenfreien Mitnahme von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten genutzt werden.	5 400 000	6 000 000	-600 000	3 375
547 10	249	Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes. . . . Minderausgaben in Höhe von bis zu 11.000.000 EUR dürfen nicht zur Erwirtschaftung der einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben herangezogen werden.	16 800 000	5 600 000	+11 200 000	4 198
547 11	249	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Verpflichtungsermächtigung: 750 000 EUR.	—	—	—	—

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 00	249	Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund.	—	—	—	—
633 10	249	Erstattung der Kosten für die zentralen Ausländerbehörden (ZAB). Minderausgaben in Höhe von bis zu 1.700.000 EUR dürfen nicht zur Erwirtschaftung der einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben herangezogen werden.	13 200 000	11 500 000	+1 700 000	10 948
633 20	234	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG- für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG. . . . 1. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu. 2. Aus diesem Titel dürfen auch Kosten erstattet werden, die aus der Aufgabe teurer, nicht mehr benötigter Übergangsheime entstehen. 3. Siehe Haushaltsvermerke bei Kapitel 20 030 Titel 633 10.	64 310 000	54 033 000	+10 277 000	37 294
633 21	234	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz.	—	—	—	—
633 22	234	Landeszuweisungen an Gemeinden zur anteiligen Erstattung der Mehrausgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben herangezogen werden.	14 400 000	7 150 000	+7 250 000	—
633 30	249	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG. 1. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Kostenerstattung nach § 6 Abs. 4 und 5 FlüAG a.F. geleistet werden. 2. Minderausgaben in Höhe von bis zu 731.000 EUR dürfen nicht zur Erwirtschaftung der einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben herangezogen werden.	2 231 000	1 500 000	+731 000	1 239

Erläuterungen

Zu den Sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und Zuschüssen:

Aufgrund des starken Anstiegs der Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von insgesamt 41.131.500 EUR bei den Ausgabtiteln.

Zu Titel 536 00:

Von dem Haushaltsansatz sind prognostisch 4 Mio. Euro für die Rückführung und 1,4 Mio. Euro für die Förderung der freiwilligen Rückkehr vorgesehen. Im Rahmen der Rückführung wird nach Einzelfallprüfung auch ein einmaliges Handgeld für mittellose Ausländerinnen und Ausländer gezahlt.

30.000 EUR sind für das Diakonische Werk der evangelischen Kirche im Rheinland für die Abschiebebeobachtung bestimmt.

Zu Titel 547 10:

Veranschlagt sind die Kosten für die Betreuung und Verpflegung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen sowie der Asylbewerber und Asylbewerberinnen im sog. Flughafenverfahren.

Zu Titel 547 11:

Der Titel wurde vorsorglich ausgebracht. Er dient der Buchung von eventuell entstehenden Kosten für die soziale Betreuung in der Abschiebehaft.

Zu Titel 633 10:

Das Land erstattet den Gemeinden, die ZAB betreiben (Bielefeld, Dortmund und Köln), die für den Betrieb notwendigen Kosten gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO).

Zu Titel 633 20:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes -FlüAG- vom 28.02.2003 in der geltenden Fassung, stellt das Land für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der ausländischen Flüchtlinge den Gemeinden jährlich Finanzmittel zur Verfügung. Die Mittel werden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Abs. 1 FlüAG auf die Gemeinden verteilt.

Zu Titel 633 21:

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.10.2003 konnten bei der Zuweisung der Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes, die aufnehmenden Gemeinden gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg einen Kostenerstattungsanspruch nach § 10 b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetzes geltend machen.

Aufgrund der Aufhebung des § 10 b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.07.2005 entfällt die Erstattungspflicht des Landes.

Zu Titel 633 22:

Das Land erstattet den Gemeinden einen Teil der Mehrkosten, die sich für diese aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012 durch deutlich höhere Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergeben.

Kapitel 03 030

Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
633 41	249	Kostenpauschale nach § 4a Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG- und nach Artikel II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlÜAG- vom 15.02.2005.. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu.	500 000	500 000	—	136
633 50	234	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB). 1. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu. 2. Minderausgaben in Höhe von bis zu 5.658.200 EUR dürfen nicht zur Erwirtschaftung der einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben herangezogen werden.	14 000 000	8 341 800	+5 658 200	5 932
681 10	249	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes. Minderausgaben in Höhe von bis zu 4.316.000 EUR dürfen nicht zur Erwirtschaftung der einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben herangezogen werden.	7 216 000	2 900 000	+4 316 000	2 255
681 20	249	Beförderungskosten. Minderausgaben in Höhe von bis zu 199.300 EUR dürfen nicht zur Erwirtschaftung der einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben herangezogen werden.	769 300	570 000	+199 300	427
684 10	249	Förderung der Flüchtlingsarbeit.	180 000	180 000	—	91
684 20	234	Soziale Beratung von Flüchtlingen.	2 600 000	2 200 000	+400 000	2 050
684 30	234	Soziale Betreuung in der Abschiebehaft.	240 000	240 000	—	184
685 00	234	Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 536 00 geleistet werden. 2. Einnahmen bei Titel 271 00 dürfen zur Deckung von Ausgaben herangezogen werden.	—	—	—	248
Gesamtausgaben Kapitel 03 030.			141 846 300	100 714 800	+41 131 500	68 376
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 03 030.			750 000	—	+750 000	

Erläuterungen

Zu Titel 633 41:

Anstieg der Zahl der ausländischen Flüchtlinge und damit der Pauschalbeträge nach § 4a FlüAG.

Zu Titel 681 10:

Die Bezirksregierung Arnsberg ist an Stelle der örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständige Behörde für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber und Asylbewerberinnen.

Der Ansatz beinhaltet Barleistungen (Taschengeld), Sachleistungen und Krankenhilfe für Asylbewerber und Asylbewerberinnen.

Zu Titel 681 20:

Veranschlagt sind alle Transportaufwendungen, die mit der Aufnahme, Weiterleitung, Unterbringung und Verlegung von Ausländern und Ausländerinnen im Zusammenhang stehen.